

Landtag des Fürstentums Liechtenstein
Parlamentsdienst
Peter-Kaiser-Platz 3
9490 Vaduz

Antragstellerin:

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
CH-5000 Aarau

vertreten durch:

Hoop & Hoop Rechtsanwälte AG
Essanestrasse 93
9492 Eschen

Antragsgegner:

1. Monika Büchel
Brüel 25
9496 Balzers
*als Miteigentümerin zu 1/3 des Grundstückes
Nr. 3926*
2. Marco Büchel
Aubach 16
9496 Balzers
*als Miteigentümer zu 1/3 des Grundstückes
Nr. 3926*
3. Benno Büchel
Brüel 15
9496 Balzers
als Eigentümer des Grundstückes Nr. 3925

wegen:

Antrag gem. § 3 des Gesetzes vom 23. August 1887
über das Verfahren in Expropriationsfällen

STELLUNGNAHME

zweifach
Beilagen gemäss Verzeichnis

Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 wurde den Antragsgegnern der Enteignungsantrag der Swissgrid AG vom 15. März 2021 zugestellt und die Möglichkeit eröffnet, bis zum 29. Juli 2022 eine Stellungnahme einzureichen. Diese Frist wurde vom Landtag über entsprechenden Antrag der Antragsgegner bis zum 31.08.2022 verlängert. Innert offener Frist äussern sich die Antragsgegner zum Antrag der Swissgrid AG nun mittels nachfolgender

STELLUNGNAHME:

I. Allgemeines

- 1 Vorab darf an dieser Stelle auf die Stellungnahmen der Antragsgegner zum Antrag auf Erlass eines vorläufigen Verwaltungsbots vom 09.07.2021 verwiesen werden.
- 2 Gemäss § 1 des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen (ExprG) ist eine Expropriation, also die zwangsweise Entziehung des Eigentums, nur gegen angemessene Schadloshaltung und nur in solchen Fällen zulässig, in denen es „das allgemeine Beste“ erheischt.
- 3 Wie jeder Eingriff in ein Grundrecht hat auch der vorliegende Eingriff in das Eigentumsrecht die Voraussetzungen für die Beeinträchtigung von Grundrechten, wie die gesetzliche Grundlage, das öffentliche Interesse sowie die Verhältnismässigkeit zu wahren, wobei es sich bei einer Enteignung um einen sehr schweren Eingriff in das Eigentumsrecht handelt und dieser nur als ultima ratio überhaupt in Betracht gezogen werden darf.

II. Ausländisches Privatunternehmen

- 4 Die Antragstellerin ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Aarau. Als ausländische juristische Person hat sie kein Recht dazu, in Liechtenstein einen Antrag auf Enteignung einzubringen. Grundsätzlich ist es zwar möglich, dass auch Privatpersonen bzw. Privatunternehmen einen Antrag auf Enteignung einbringen können, allerdings gibt es keinerlei (Rechts-)Grundlage für die Enteignung liechtensteinischer Grundeigentümer durch ein ausländisches Privatunternehmen. Die Einräumung einer solchen Möglichkeit für ausländische Privatunternehmen wäre denn auch stossend, sind diese doch gänzlich vom Einfluss Liechtensteins entzogen.

So könnte die Antragstellerin beispielsweise nur einen Tag nach Gewährung der Enteignung eine Statutenänderung vollziehen und ihren Zweck ändern. Die liechtensteinischen Behörden und Gerichte könnten dagegen nichts unternehmen. Auch allfällige Sanktionen bei Nichteinhaltung des Enteignungsumfanges wären im Ausland rechtlich nicht bzw. nur sehr schwer umsetzbar. Es wäre somit nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich höchst bedenklich, wenn der Antragstellerin als ausländisches Privatunternehmen die Möglichkeit gegeben würde, liechtensteinische Grundeigentümer zu enteignen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da kein adäquater Rechtsschutz für die Enteigneten sichergestellt werden könnte.

- 5 Hinzu kommt, dass vorliegend die Antragstellerin als ausländisches Privatunternehmen neben Privatpersonen und der Bürgergenossenschaft Balzers auch die Gemeinde Balzers enteignen will. Wenn man sich den Gesetzeswortlaut von Art. 1 des Expropriationsgesetzes zu Gemüte führt, zeigt sich, dass eine Enteignung nur in solchen Fällen zulässig ist, „in welchen es das allgemeine Beste erheischt“. Nun dürfte es aber unstrittig sein, dass die Gemeinde Balzers und auch die Bürgergenossenschaft Balzers wohl näher an den Bürgern und Einwohner dran ist und es eine Kernaufgabe einer Gemeinde ist, das allgemeine Beste für ihre Bürger zu erreichen. Eine ausländische Privatunternehmung wird wohl das Beste für sich selbst wollen, wohl kaum aber für (aus ihrer Sicht) ausländische Grundeigentümer. Allein die Tatsache, dass die Gemeinde Balzers und die Bürgergenossenschaft Balzers die Verträge nicht unterschrieben haben und sich gegen die gegenständliche Hochspannungsleitung am bestehenden Ort aussprechen, zeigt deutlich auf, dass die Enteignung nicht das allgemeine Beste sein kann. Bereits aus diesem Grund ist der vorliegende Enteignungsantrag klar abzuweisen.

III. Öffentliches Interesse

- 6 Das öffentliche Interesse ist der Rechtstitel der Enteignung. Nur wenn und soweit das öffentliche Interesse es verlangt, hat der Bürger einen Eingriff in seine Vermögenswerte zu dulden (vgl. dazu Ivo Beck, das Enteignungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, S. 39).
- 7 Die Antragstellerin verweist zum öffentlichen Interesse auf mehreren Seiten des Enteignungsantrages auf die Wichtigkeit der Starkstromleitung über Balzner Gebiet für die Schweiz und auch für Liechtenstein (zur angeblichen Wichtigkeit der Leitung vgl. weiter unten) und führt die angeblichen Konsequenzen einer „ersatzlosen Ausserbetriebnahme“ der Hochspannungsleitung aus. Damit möchte die

Antragstellerin ein öffentliches Interesse begründen. Dabei verkennt sie aber, dass es nicht um die Fragestellung geht, ob bzw. wie wichtig der Strom generell für Liechtenstein ist. Es geht auch nicht um eine ersatzlose Ausserbetriebnahme der Leitung. Vielmehr geht es um die Frage, ob ein öffentliches Interesse an genau dieser Leitungsführung über Balzner Hoheitsgebiet gegeben ist. Ein solches öffentliches Interesse ist klar zu verneinen. Für die Antragstellerin ist es unwesentlich, wo genau die Leitungsführung verläuft. Die Funktionsfähigkeit und Effizienz der Hochspannungsleitung ist nicht an einen speziellen Standort gebunden. Es gibt kein öffentliches Interesse an genau dieser Leitungsführung.

- 8 Dem gegenüber stehen die privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümer und Anwohner. Die Grundeigentümer müssen seit über 50 Jahren einen massiven Eingriff in ihr Eigentum dulden und können die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke nicht bzw. nur sehr eingeschränkt nutzen. Auch die Anwohner sind durch die unmittelbar angrenzenden Hochspannungsleitungen Gefährdungen ihrer körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt. Zudem erfahren diverse Wohnhäuser aufgrund ihrer Nähe zur Hochspannungsleitung einen namhaften Wertverlust, der ebenfalls einen Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellt.
- 9 Hinzu kommt das öffentliche Interesse der Rechtssicherheit, das der Enteignung entschieden entgegensteht. Der Vertrag der Antragstellerin mit den Grundeigentümern ist im August 2021 ausgelaufen. Insbesondere aufgrund der Untätigkeit der Antragstellerin in den letzten 17 (!) Jahren ist es nicht gelungen, eine alternative Leitungsführung zu planen und umzusetzen. Die jetzige Situation ist einzig und allein dem Verhalten der Antragstellerin geschuldet. Der Grundsatz „pacta sunt servanda“ (Verträge sind einzuhalten) scheint für die Antragstellerin keine Bedeutung zu haben. Nunmehr zu versuchen, die eigene Untätigkeit mit einer Enteignung liechtensteinischer Grundstückbesitzer zu legalisieren, ist rechtsmissbräuchlich und darf in einem Rechtsstaat nicht von Erfolg gekrönt sein (vgl. dazu detaillierte Ausführungen in Kapitel V. – Rechtsmissbrauch).
- 10 Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Antragstellerin die bestehende Leitung wohl selbst nicht als sehr wichtig ansieht. Anders wäre es kaum zu erklären, dass sie im Wissen um das Auslaufen der Verträge keinerlei Massnahmen getroffen hat, die gegenständliche Situation rechtzeitig zu regeln. Immerhin sieht sie sich jetzt mit der durchaus realistischen Möglichkeit konfrontiert, dass eine Enteignung nicht zustande kommt und die Hochspannungsleitung an diesem Standort nicht weiter betrieben werden darf. Es ist unglaubwürdig, wenn jetzt mit der Wichtigkeit dieser Starkstromleitung argumentiert wird, obwohl seit über 17

Jahren (!) bekannt ist, dass die nötigen Verträge zur Durchleitung des Stromes über die bestehenden Leitungen auf dem Hoheitsgebiet von Balzers auslaufen und trotzdem nichts unternommen wurde, um den Zustand fristgerecht zu regeln und Rechtssicherheit zu schaffen. Dies umso mehr, da die gegenständliche Hochspannungsleitung aus Sicht der Schweiz auf fremdem Hoheitsgebiet steht. Die jetzt vorgebrachte Argumentation ist damit fadenscheinig und verdient keinen Rechtsschutz.

- 11 Es zeigt sich also deutlich, dass das private Interesse am Schutz des Eigentums sowie der körperlichen Unversehrtheit sowie das öffentliche Interesse an der Einhaltung von Gesetzen und Verträgen gegenüber dem öffentlichen Interesse am Standort der Hochspannungsleitung klar überwiegt.

IV. Verhältnismässigkeit

- 12 Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist im Expropriationsgesetz geregelt. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsmassnahme erforderlich, also im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel geboten sein muss. Der Staatsgerichtshof führt dazu präzisierend aus, dass „die das Eigentum einschränkende Massnahmen geeignet sein (müssen), das angestrebte Ziel zu erreichen, und dasselbe Ziel darf nicht durch weniger weitgehende Massnahmen erreichbar sein. Sodann verbietet der Verhältnismässigkeitsgrundsatz alle Einschränkungen, die über das anvisierte Ziel hinausgehen. Weiters muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ergebnis und den damit verbundenen Freiheitseinbussen bestehen“ (StGH 1996/29, LES 1/1998). Die formelle Enteignung als massiver Eingriff in die Eigentumsgarantie soll die Ultima Ratio sein, wenn alle anderen Mittel und Wege erfolglos geblieben sind.
- 13 Eine Enteignung im gegenständlichen Fall wäre nur dann erforderlich, wenn es keine andere Lösung gäbe. Die Antragstellerin hat aber gar nicht ernstlich nach Lösungen gesucht. Obwohl der Antragstellerin die Tatsache, dass die Verträge nicht verlängert werden bereits seit 17 (!) Jahren bekannt war (eigentlich ja bereits seit 50 Jahren, da der Vertrag befristet abgeschlossen worden war), hat sie erst im Jahr 2019 mit der Suche nach möglichen Varianten der Leitungsführung begonnen. Jetzt zu argumentieren, man hätte alles unternommen, um eine Lösung zu finden, ist einmal mehr fadenscheinig.

- 14 An dieser Stelle darf zudem erwähnt werden, dass es doch gerade stossend anmasst, wenn die Antragstellerin jetzt argumentiert, dass in der verbliebenen kurzen Zeit keine Lösung gefunden werden kann, sie selbst aber erst im Jahr 2019 mit der Lösungssuche begonnen hat. Der Antragstellerin ist durchaus bewusst, dass ein Plangenehmigungsverfahren in der Schweiz rund 10-15 Jahre dauert. Folglich hätte sie oder ihre Vorgängerin spätestens im Jahr 2006 mit der Lösungssuche beginnen müssen.
- 15 Hinzu kommt, dass eine Lösungsfindung unter anderem auch deshalb nicht möglich war, da die Antragstellerin aussprach, dass sie für die Leitungsverlegung einen Betrag in Höhe von CHF 1.75 Mio. zahlen würde, die restlichen Kosten seien vom Land Liechtenstein zu tragen. Und dies, obwohl das Projekt „Trassenverlegung Balzers“ im Bericht zum Strategischen Netz 2025 vom 19.02.2015 noch mit CHF 24 Mio. budgetiert wurde. Aus welchen Gründen die Antragstellerin denkt, sie müsse nur einen Teil der Kosten bezahlen und könne ihren Beitrag limitieren, bleibt schleierhaft. Das Land Liechtenstein und die Gemeinde Balzers sind in keinsten Weise verpflichtet, sich an den Kosten der Leitungsverlegung zu beteiligen. Um es noch einmal in aller Deutlichkeit zu sagen: die Verträge sind ausgelaufen, es besteht kein Recht mehr, Strom über die betroffenen Grundstücke zu leiten!

Beweis: - Auszug aus dem Bericht zum Strategischen Netz 2025 der Swissgrid AG,
S. 20

V. Rechtsmissbrauch

- 16 Gemäss Art. 2 des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie Art. 2 des Sachenrechts hat jedermann in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. Als spezifische Ausgestaltung beinhaltet dieser Grundsatz von Treu und Glauben auch das Verbot des Rechtsmissbrauchs. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verfolgung von Interessen eingesetzt wird, welche dieses Rechtsinstitut gar nicht schützen will (vgl. Kley/Vallender in: Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, S. 298). Das Rechtsmissbrauchsverbot gilt nicht nur im ganzen Zivilrecht, sondern hat als allgemeiner Rechtsgrundsatz in der gesamten Rechtsordnung und somit auch im gegenständlichen Enteignungsverfahren Geltung (vgl. auch LES 1998, 18).
- 17 Die Antragstellerin möchte das Institut der Enteignung vorliegend rechtswidrig verwenden. Die Antragstellerin weiss (bzw. muss sich dieses Wissen von ihrer

Vorgängerin zurechnen lassen) seit 50 Jahren, dass der befristete Vertrag im Jahr 2021 ausläuft bzw. ausgelaufen ist. Es besteht also seit 50 Jahren kein Zweifel daran, dass die Leitungen zurückgebaut werden müssen, wenn keine neuen Dienstbarkeitsverträge zustande kommen.

- 18 Trotz Befristung des Vertrages hat die Gemeinde Balzers der Vorgängerin der Antragstellerin im Jahr 2006 eindeutig mitgeteilt, dass die im Jahr 2021 auslaufenden Dienstbarkeitsverträge nicht verlängert werden, um so deutlich zu machen, dass es keinen Zweifel daran gibt, dass die Hochspannungsleitung entlang des Wohngebietes nicht weiter geduldet werden wird.
- 19 Dabei waren der Antragstellerin diese Tatsache und die Konsequenzen durchaus bewusst. So hielt sie nämlich in ihrem "Bericht zum Strategischen Netz 2025" vom 19.02.2015 in Ziff. 8.2.4 selbst Folgendes fest:

"Mit Verweis auf die Tatsache, dass in Liechtenstein das schweizerische Enteignungsrecht nicht anwendbar ist, besteht die Gemeinde Balzers jedoch darauf, dass die auf 50 Jahre (d.h. bis 2021) befristeten Dienstbarkeitsverträge nicht verlängert werden. Demzufolge ist die Leitung vor Ablauf der Dienstbarkeit rückzubauen oder aus dem Gemeindegebiet von Balzers zu verlegen.

Die "Verlegung Balzers" ist somit ein terminlich kritisches, vorgezogenes Projekt. Ein Rückbau der Leitung in Balzers bis 2021 könnte eine provisorische Verlegung zur Folge haben, da eine geeignete neue Leitungsführung derzeit noch nicht ausgearbeitet ist."
(!)

Beweis: - Auszug des Berichts zum Strategischen Netz 2025 der Swissgrid AG,
S. 190 f.

- 20 Schliesslich anerkannte die Antragstellerin auch im Protokoll vom 06.10.2016 über die Sitzung mit dem Amt für Volkswirtschaft und der Gemeinde Balzers, dass per August 2021 keine rechtliche Grundlage für den Betrieb der Leitung mehr bestehe und sie darum verschiedene Varianten im zu definierenden Verfahren prüfen wolle (links- und rechtsrheinisch). Sie werde folglich parallel zum Verfahren in Liechtenstein das Plangenehmigungsverfahren in der Schweiz starten. Nota bene: ein solches Verfahren wurde bis heute nicht gestartet.

Beweis: - Protokoll über die Sitzung mit dem Amt für Volkswirtschaft und der Gemeinde Balzers vom 06.10.2016, bereits vorgelegt

- 21 Die Antragstellerin hat es folglich bewusst darauf ankommen lassen und bis kurz vor Auslaufen der Verträge zugewartet. Sie hat sich mit den Möglichkeiten einer Leitungsverschiebung erstens viel zu spät befasst und zweitens dies nicht in aller Ernsthaftigkeit getan. Die kurz vor Auslaufen der Verträge präsentierten möglichen drei Varianten sind kein ernstliches Bemühen um eine Lösungsfindung. Schaut man sich die (auf der Homepage der Swissgrid (www.swissgrid.ch) genannten) Varianten näher an, zeigt sich, dass eine der möglichen Varianten darin besteht, die bestehende Leitung so zu belassen, wie sie ist. Diese Variante kann wohl kaum als Lösungsfindung angesehen werden. Auch die beiden übrigen Varianten (Verschiebung der Freileitung um einige Meter weg vom Wohngebiet und Erdverkabelung noch näher an den bestehenden Häusern) dürfen wohl eher als Alibi-Übung denn als ernstlicher Lösungsfindungsversuch angesehen werden.
- 22 Die obigen Ausführungen zeigen, dass das Verhalten der Antragstellerin rechtsmissbräuchlich ist und keinen Rechtsschutz verdient.
- 23 Dass es die Antragstellerin mit der Rechtstreue nicht so genau nimmt, zeigen auch die den Grundeigentümern mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 zugestellten Verträge. Bei Unterschrift dieser Verträge hätte man der Antragstellerin das Recht eingeräumt, „die bestehende bzw. die zu erstellende Freileitung zu erweitern, umzubauen oder auf dem gleichen Trasse durch eine neue Leitung zu ersetzen sowie zusätzliche Anlagen (z.B. Telekommunikationsanlagen) [...] anzubringen oder durch Dritte anbringen und betreiben zu lassen“ (Vereinbarung Abschluss Dienstbarkeitsvertrag, Ziff. 1). Und weiter: „Der Grundeigentümer erteilt die vorstehend umschriebenen Rechte der Swissgrid auf die Dauer des Bestandes der Freileitung bzw. eines allfälligen Ersatzes derselben“ (Ziff. 1).
- Beweis: - Vertragsentwurf betr. Erneuerung von Durchleitungsrechten samt Begleitschreiben vom 10.12.2020, in Kopie
- 24 Mit anderen Worten hätten die Grundeigentümer bei Unterzeichnung des Vertrages nicht nur eine unbefristete Dienstbarkeit zugunsten der Antragstellerin eingerichtet, sondern hätte die Freileitung auch noch durch zusätzliche Anlagen, wie Telekommunikationsanlagen ausgebaut werden dürfen. Die Zusendung der Verträge mit den genannten zusätzlichen Elementen erfolgte im Wissen darum, dass die Gemeinde und die übrigen Grundeigentümer nicht gewillt waren, die Verträge überhaupt zu verlängern. Bemerkenswerterweise hat die Antragstellerin es auch

nicht für nötig befunden, die nicht unerheblichen Vertragserweiterungen auch nur mit einer Silbe im Begleitschreiben zu erwähnen! Eine solche Vertragsunterbreitung steht definitiv im Gegensatz zu den Beteuerungen der Swissgrid AG, eine Lösung im Sinne einer Verlegung der Leitungen finden zu wollen und macht diese unglaubwürdig.

- 25 Die Antragstellerin hat das Vertragsangebot zudem erst im November 2020 vorgelegt, also rund sieben Monate vor dem Auslaufen der ersten Dienstbarkeitsverträge. Vor dem Hintergrund, dass die Dienstbarkeiten 50 Jahre Bestand hatten, können wir uns des Eindrucks nicht verwehren, dass dieses Vorgehen eine pro forma-Übung war, um anschliessend die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen zu können.

Beweis: - wie vor

VI. Fazit

- 26 Die obigen Ausführungen zeigen, dass der Antrag der Antragstellerin auf Enteignung der Antragsgegner formal nicht zulässig ist, da es der Antragstellerin an der Enteignerqualität mangelt, aber auch materiell aufgrund der oben angezeigten Mängel, insbesondere aufgrund des fehlenden öffentlichen Interesses und des vorliegenden Rechtsmissbrauches abzuweisen ist und keinen Rechtsschutz verdient.

Aus all diesen Gründen stellen die Antragsgegner den

ANTRAG:

Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein wolle sämtliche Anträge der Swissgrid AG ab-, in eventu: zurückweisen.

Balzers, 30.08.2022

Monika Büchel

Marco Büchel

Benno Büchel

Beilagenverzeichnis:

- Auszug des Berichts zum Strategischen Netz 2025 der Swissgrid AG, S. 20.; der ganze Bericht ist online abrufbar unter <https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/projects/strategic-grid/sg2025-technical-report-de.pdf>
- Auszug des Berichts zum Strategischen Netz 2025 der Swissgrid AG, S. 190 f.; der ganze Bericht ist online abrufbar unter <https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/projects/strategic-grid/sg2025-technical-report-de.pdf>
- Protokoll über die Sitzung mit dem Amt für Volkswirtschaft und der Gemeinde Balzers vom 06.10.2016, bereits vorgelegt
- Vertragsentwurf betr. Erneuerung von Durchleitungsrechten samt Begleitschreiben vom 10.12.2020, in Kopie